



An die Expertenkommission Fracking gemäß Wasserhaushaltsgesetz §13a Absatz 6

Per Email und Kontaktformular

Email: ptj-expkom-fracking@fz-juelich.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

16.6.2020

Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz zum Entwurf des Berichts der Expertenkommission Fracking im Jahr 2020

gemäß § 13a Abs. 6 S. 1 WHG erstellen Sie jährlich bis zum 30.6. eines Jahres Erfahrungsberichte für die nach § 13a Abs. 2 WHG durchgeführten Erprobungsmaßnahmen und zum Stand der Technik. Bei diesen Erprobungsmaßnahmen handelt es sich um Fracking-Maßnahmen im Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein. Gemäß § 13a Abs. 6 S. 3 Hs.2 WHG ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Erfahrungsberichte ist zu geben.

Bereits im letzten Jahr war die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeschränkt. Zwar fand sich der Jahresbericht auf der Homepage <https://expkom-fracking-whg.de/start>. Allerdings erfolgte keine umfassende Bekanntmachung in einem üblichen Veröffentlichungsorgan. An diesem Defizit hat sich auch in diesem Jahr nichts geändert. Die Herausgabe einer Pressemitteilung über „news aktuell“ kann dies nicht ersetzen. Denn man muss das Internet über Google oder andere Suchmaschinen durchsuchen, um diese Pressemitteilung zu finden. Und für eine gezielte Suche wäre es erforderlich gewesen, diese Praxis im Vorfeld – und nicht erst im Bericht 2020 – auf der Seite der Kommission darzustellen.

Ihren vom Gesetzgeber festgelegter Beratungsauftrag, ob Fracking in Deutschland generell zugelassen werden sollte, oder nicht, behandelt ein so gewaltiges Volumen an Umweltbelastungen (mit 50.000 prognostizierten zu frackenden Bohrungen laut UBA-Gutachten), dass hier die Öffentlichkeit unbedingt und in vollem Umfang informiert werden

muss. Ihre bisherige Vorgehensweise lässt nicht erkennen, dass die Kommission nicht die Absicht hat, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Ebenso ist nicht erkennbar, dass die üblicherweise bei Rechtssetzungsvorhaben in diesem Bereich beteiligten Kreise eine Information über das Vorliegen des Erfahrungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme erhalten hätten. Daran kann auch nichts ändern, dass es sich beim Jahresbericht nicht um ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Verwaltungsvorschrift handelt.

Fracking ist von so erheblicher Umweltrelevanz, dass ein aktives Zugehen auf die üblicherweise beteiligten Kreise geboten gewesen wäre. Es ist als sicher anzusehen, dass BMWi, BMBF und BMU die Adressen der jeweiligen Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt hätten.

Auch diejenigen Organisationen, die in der Vergangenheit Stellungnahmen zu den Entwürfen des Fracking-Regelungspakets der Bundesregierung abgegeben haben, wurden offensichtlich nicht informiert. Selbst die Stellung nehmenden Organisationen und Einzelpersonen, die im letzten Jahr explizit Stellung genommen haben, wurden nicht separat informiert.

Zudem wird auch in diesem Jahr nicht darauf hingewiesen, dass die unterstützende Stelle bzw. die Geschäftsstelle der Kommission eine Email-Adresse besitzt, an die Stellungnahmen geschickt werden können. Stattdessen wird lediglich auf das Kontaktformular verwiesen, welches einen direkten Zugang zur Kommission erschwert.

Weiterhin soll es anscheinend keine (anonymisierte) Veröffentlichung der einzelnen Stellungnahmen der einzelnen Organisationen und Einzelpersonen geben. Bestenfalls fließen Einzelaspekte in verstümmelter Form in FAQs ein. Damit wird der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit genommen, sich direkt über Anmerkungen der Stellungnehmenden zu informieren. Der letzte Absatz im Abschnitt „Beteiligung der Öffentlichkeit“ lässt keinen anderen Schluss zu.

Auch die Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen wirft Fragen auf. Sie datiert auf den 17.6.2020, 12.00 Uhr. Legt man die Vorgänge um die letztjährige Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen, die am Abgabetag eintrafen, zu Grunde, drängt sich der Eindruck auf, dass der 17.6.2020 nicht nur der Abgabetag ist, sondern auch der Tag, an dem über die Endfassung des Berichts seitens der Kommission entschieden werden soll. Da über eine Vielzahl von Stellungnahmen nicht seriös unmittelbar nach deren Abgabe entschieden werden kann, drängt sich der Eindruck einer Farce auf.

Auch für den nun vorgelegten Berichtsentwurf wird der Umgang mit Stellungnahmen offenbar bewusst ambivalent als Aufnahme in den Bericht oder Veröffentlichung als FAQ in

Aussicht gestellt. Mit der Veröffentlichung letzterer soll jedoch erst im Juli begonnen werden. Dieses untermauert den Eindruck, dass offenbar eine ernsthafte Befassung mit den Stellungnahmen zum Berichtsentwurf gar nicht vorgesehen ist, sondern lediglich erst im Nachgang erfolgen soll. Weiter noch, die nicht einmal zeitgleiche Publikation zum Bericht erweckt den Eindruck, die politische Rezeption des Berichts von etwaiger Kritik an selbigem weitestmöglich abschirmen zu wollen.

Damit bleibt es wie im letzten Jahr: Es ist davon auszugehen, dass die Kommission die Veröffentlichung des Jahresberichts als lästige Pflicht, die es zu erfüllen gilt, betrachtet und an einer ordnungsgemäßen Beteiligung der Öffentlichkeit kein Interesse hat.

Wir erwarten indes eine umfassende, unverfälschte und spätestens zeitgleich mit dem Bericht erfolgende Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen!

Darstellung der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Darstellung der bisherigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahresbericht ist beschönigend und zum Teil falsch.

So fehlt jeder Hinweis darauf, dass bereits am Mittag des 25.6.2019, dem Abgabetag der Stellungnahmen über die Endfassung des Jahresberichts von der Kommission entschieden wurde. Damit wurden am Nachmittag oder Abend eingegangene Stellungnahmen nicht berücksichtigt. Dies steht im Widerspruch zu § 13a Abs. 6 WHG, wonach der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Rechtsverletzung durch die Kommission im Jahresbericht unter den Tisch fallen zu lassen, zeigt auf, dass die Kommission nicht bereit ist, die Verantwortung für begangene Fehler zu übernehmen.

Dass als Reaktion auf Stellungnahmen den Adressaten auch einzeln geantwortet wurde, ist falsch. Der BBU, eine längere Stellungnahme abgegeben hatte, hat nie eine individuelle Rückantwort bekommen.

Auch eine Veröffentlichung der Stellungnahmen als solche fand bisher nicht statt. Vielmehr wurden lediglich einzelne, ausgewählte Aspekte aus Stellungnahmen - teils gar sinnentstellend - in Fragen umformuliert als „FAQ“ ausgewiesen. Damit wird der Charakter eines formulierten und oft auch quellenuntermauerten Dissenses auf lediglich eine vorgebliche, unwissend-naive Frage abgewertet, die sogleich dann lehrmeisterhaft aus ausschließlich der Perspektive des Kritisierten erklärt wird. Dieses Gebaren ist jeder sach-

und fachlichen Diskussion als auch der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Partizipation unwürdig. Dem Rezipienten des Berichts wird damit die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung erwünschte Einordnung aus anderen Perspektiven vorenthalten. Trotz der bereits im letzten Jahr daran geübten Kritik hält die Kommission offenbar an diesem Kurs fest und stellt in Aussicht, Stellungnahmen erneut als FAQ veröffentlichen zu wollen.

Fehler und widersprüchliche Darstellungen im Jahresbericht

Im Vorwort des letzten Jahresberichts fand sich der Satz: „Danach ist unkonventionelles Fracking in Deutschland untersagt.“ Dieser Begriff findet keine Entsprechung im WHG oder bergrechtlichen Bestimmungen. „Unkonventionell“ sind nur Lagerstätten, nicht aber die Fracking-Operation. Das schreibt sogar die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover. Aus unserer Sicht ist es daher geboten, von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten zu sprechen und diese Lagerstätten zu definieren.

Nun findet sich im Vorwort der Satz: „Nach § 13 a des Wasserhaushaltsgesetzes ist Fracking in Deutschland verboten“. Diese Aussage ist falsch. § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG untersagt lediglich Fracking im Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein. In Tight-Gas Reservoirs ist Fracking hingegen erlaubt, wobei Ausnahmen hiervon in § 13a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG geregelt sind. Bereits diese Aussage lässt Zweifel an der Kompetenz der Kommission aufkommen, die laut ihrem eigenen Protokoll den Berichtsentwurf am 20.05.2020 finalisiert und angenommen hat.

Zudem definiert die Kommission nicht, was für sie „unkonventionelle Lagerstätten“ sind. Dieses wäre aber umso dringender erforderlich, wenn nun mangels Erprobungsvorhaben in Deutschland ersatzweise internationale Erfahrungen herangezogen werden sollen. Denn international in der Öl- und Gasförderung üblich ist eine auf dem US-amerikanischen „Natural Gas Policy Act“ fußende Definition dieser Vorkommen anhand einer Gesteinspermeabilität von $< 0,1$ Millidarcy oder des Erfordernisses des Aufbrechens als solches. Zieht man hingegen zur Orientierung die niedersächsische Förderabgabenverordnung heran, so ist dort bereits eine Durchlässigkeit kleiner $0,6$ mD ausreichend, um der Subvention einer um 75% reduzierten Förderabgabe aufgrund der besonders erschwerten Förderung zu unterliegen. Diese Abgrenzung ist folglich sogar noch weiter gefasst, während augenscheinlich die Expertenkommission Fracking eine wesentlich engere Auslegung anstrebt. Eine klare Definition des Betrachtungsgegenstands ist jedoch unabdingbar, wenn nun internationale Vergleiche herangezogen werden sollen.

Desweiteren findet sich im Vorwort der Satz: „Wir beauftragen deshalb Studien, um die ‚Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten‘ zusammenfassen zu können“.

Eine entsprechende Aussage findet sich im ersten Satz des Abschnitts Einleitung/Zusammenfassung. Hinsichtlich der Studie „Methanemissionen und Szenarien“ findet sich auf Seite 8/9 des Jahresberichts ebenfalls die Aussage, dass die Expertenkommission Fracking diese beauftragt habe.

§ 6 Abs. S.1, 2 der Geschäftsordnung der Kommission lauten jedoch: „Die Kommission kann im Rahmen ihrer Arbeit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Vergabe externer wissenschaftlicher Gutachten vorschlagen. Eine Vergabe der wissenschaftlichen Gutachten erfolgt ausschließlich durch das BMBF.“

Dies bedeutet, dass die Kommission keine Studien beauftragen kann. Dies kann nur das BMBF. Entweder die Kommission kennt ihre eigene Geschäftsordnung nicht bzw. weiß nicht, was eine Beauftragung ist. Dann lässt dies erneut Zweifel an ihrer Kompetenz aufkommen. Oder sie hat eine Kompetenzüberschreitung begangen und über öffentliche Gelder ohne jede Ermächtigung verfügt. Dies würde die Frage aufwerfen, welches Verhältnis die Kommission zu rechtlichen Bestimmungen hat.

Auf Seite 8 des Jahresberichts der Kommission findet sich der Satz: „Methan (CH₄) als Treibhausgas besitzt eine um den Faktor 25 höhere klimaverändernde Wirkung als Kohlenstoffdioxid (CO₂).“

Auch diese Aussage ist falsch. Gemäß dem IPCC Fifth Assessment Report von 2013 besitzt Methan bezogen auf 20 Jahre ein Treibhauspotenzial von 84, bezogen auf 100 Jahre ein treibhauspotential von 28 Jahren.

Wenn eine Kommission, deren Aufgabe es ist, zur vermehrten Anwendung von Fracking in Deutschland das Parlament zu beraten, die aktuellen Daten in dem Bereich, in dem sie arbeitet nicht kennt, ist stark anzuzweifeln, dass sie über die erforderliche Eignung verfügt.

Erprobungsmaßnahmen

Im Vorwort des Jahresberichts heißt es: „Um jedoch die Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf den Wasserhaushalt zu erforschen, können bis zu vier Erprobungsmaßnahmen bei den zuständigen Landesbehörden beantragt werden. Derartige Anträge liegen der Expertenkommission nicht vor.“

Gemäß § 13a Abs. 6, 2 WHG ist die zentrale Aufgabe der Kommission, Erprobungsmaßnahmen für Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel oder Kohleflözgestein wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten sowie hierzu Erfahrungsberichte zum 30. Juni eines Jahres vorzulegen. Diese Erprobungsmaßnahmen müssen den Zweck haben, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt,

wissenschaftlich zu erforschen. Die zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnisse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung.

Diese Aufgabe kann die Kommission nun nicht mehr erfüllen. Damit ist die zentrale Aufgabe der Kommission, die Auswirkungen auf die Umwelt durch Begleitung dieser Forschungsbohrungen zu erforschen, nicht mehr zu erfüllen. Auch der Stand der Technik auf der Grundlage dieser Erprobungsbohrungen kann so nicht ermittelt werden. Da die Kommission an Weisungen nicht gebunden ist, wäre es geboten zu entscheiden, dass ein Gefahrenausschluss für Fracking in den fraglichen Gesteinsschichten nicht erfolgen kann und somit dem Vorsorgeprinzip nicht entsprochen werden kann. Damit hätte bereits jetzt die Empfehlung an die Bundesregierung abgegeben werden können, das Verbot für Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein unbegrenzt im WHG fest zu schreiben.

Fehlende Angaben

Im Jahresbericht finden sich zwar Abschnitte zu organisatorischen Aspekten wie der Geschäftsstelle oder dem Internetauftritt. Es ist jedoch noch nicht einmal eine Darstellung der bisherigen Sitzungstermine der Kommission erfolgt. Bzgl. der Arbeit der Kommission sind zudem die veröffentlichten Protokolle weitgehend nichtssagend. Hinsichtlich der Transparenz ihrer Arbeit sollte sich die Kommission die Jahresberichte der Kommission für Anlagensicherheit zum Vorbild nehmen.

Bezüglich der Studien „Monitoringkonzepte Grundwasser und Oberflächengewässer“ und „Methanemissionen und Szenarien“ sind bereits Ausschreibungen erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen, sind jedoch weder Anlagen zum Jahresbericht noch separat auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht worden. Dies steht der notwendigen Transparenz der Arbeit der Kommission entgegen und ist zu ändern.

Bezüglich der Studie „Methanemissionen und Szenarien“ liegen erste Ergebnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Ergebnisse, wenn sie Substanz haben, in einem Zwischenbericht oder zumindest in einem Power-Point-Vortrag dargestellt sind. Jedoch gibt es hierzu weder eine Anlage zum Jahresbericht noch ein separates Dokument auf der Internetseite der Kommission. Auch dies steht der notwendigen Transparenz der Arbeit der Kommission entgegen und ist zu ändern.

Bedeutung und Inhalt der Studien

Mit den zu erstellenden Studien kann zudem die Aufgabe der Kommission, den Stand der Technik zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen in Deutschland zu ermitteln, nicht erfüllt werden. Erstens sollen diese Studien lediglich eine „Bewertung der Risiken durch Fracking“ (siehe Vorwort) vornehmen. Genau dies hätte aber anhand der Erprobungsmaßnahmen stattfinden müssen. Für eine Risikobewertung auf anderer Grundlage hat die Kommission keine rechtliche Grundlage im WHG. Zweitens wird im Vorwort selbst eingeräumt, dass die unterschiedlichen geologischen, technischen und juristischen Rahmenbedingungen nicht mit denen in Deutschland übereinstimmen. Damit fehlt es an einer Übertragbarkeit der Ergebnisse der Studien auf Deutschland. Wie eine solche Übertragbarkeit erfolgen soll, lässt der Jahresbericht völlig offen. Insofern kann den Studien keine Bedeutung zukommen.

Hinsichtlich der Studie „Monitoringkonzepte Grundwasser und Oberflächengewässer“ bedeutet die „Erfassung, Bewertung und Überwachung der Auswirkungen der Tätigkeiten im Rahmen der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen“ lediglich eine Begleitung des Fracking-Prozesses, aber nicht die Ermittlung des Standes der Technik beim Bohrlochbergbau mittels Fracking. Zudem greift das Monitoring erst nach einem Schadenseintritt. Damit handelt es sich nicht um eine ereignisverhindernde Maßnahme, wie sie durch den Stand der Technik geboten wäre, sondern bestenfalls um eine auswirkungsbegrenzende, wenn nicht gar nur eine bloße schadensdokumentierende Maßnahme.

Bezüglich der Studie „Mikroseismizität bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten“ nimmt die Kommission ein zentrales Ergebnis bereits vorweg. So heißt es auf Seite 8 des Jahresberichts: „Die induzierten Erdbeben sind zumeist vergleichsweise schwach und werden bei der Produktion überwacht.“ Damit werden dem zukünftigen Auftragnehmer die Ergebnisse bereits vorgegeben bzw. in den Mund gelegt. Dies ist umso erstaunlicher – ja befremdlicher – als aus den USA zahlreiche Fälle erheblicher Beben bekannt sind, die sowohl bei Durchführung der Fracking-Operation selbst, als auch anschließend bei der Verpressung der großen kontaminierten Wassermassen aus den Fracking-Vorgängen im tiefen Untergrund ausgelöst wurden. Der US-Bundesstaat Oklahoma ist inzwischen zum Staat mit den meisten Erdbeben geworden, nachdem dort größere Mengen Abfallwasser aus den Fracking-Aktivitäten verpresst wurden. Eine unabhängige Studie ist bei Ihrer Vorwegnahme nicht zu erwarten.

Auch von der Studie zu „Methanemissionen und Szenarien“ sind keine Ergebnisse zu erwarten, die eine Unbedenklichkeit von Fracking bzgl. von Methanemissionen belegen. Denn es wird bereits die schlechte Datenlage dargestellt. Zudem soll ein Teil der Erkenntnisse durch Befragungen, d.h. expert judgement, gewonnen werden. Dies ist keine Methode, die auf sicheren quantitativen Ergebnissen beruht und damit auch nicht zu

belastbaren Ergebnissen führt. Dies ist bereits abzulehnen. Wie Datenlücken „durch statistische Betrachtungen und durch Prinzip-Modellierungen“ reduziert werden sollen, bleibt völlig unklar. Soweit dort identifizierte Emissionsquellen auch auf Aspekte der etablierten Gasförderung in Deutschland zutreffen, wäre neben Expertengesprächen zudem eine Evaluierung der tatsächlichen Emissionsraten dringend geboten. Bislang existieren – teils sogar als Zirkelbezug von der Gasindustrie mit Verweis auf die Klimaberichte der Bundesregierung verbreitet, die wiederum den Branchenverband als Quelle benennen – lediglich Eigenangaben der Erdgasbranche. Diese basieren zudem auf bottom-up-Hochrechnungen, die sich in den USA als in erheblicher Diskrepanz zu top-down-Ansätzen stehend erwiesen haben. Aufgrund der Ausrichtung auch der deutschen Tiefbohr- und Förderindustrie am amerikanischen API-Regelwerk ist eine gleichfalls defizitäre Ermittlung tatsächlicher Methanemissionen zu erwarten.

Ebenso entsprechen die der deutschen Öl- und Gasförderung abverlangten Anforderungen keineswegs dem Stand der Technik. So wird beispielsweise in der Ölförderung international eine „Zero-Flaring-Policy“ propagiert, deren Einhaltung auch deutsche Unternehmen sich in Bezug auf ihre Auslandsaktivitäten rühmen, während zugleich hierzulande neue Fackeln an Ölbohrungen errichtet werden. Exemplarisch sei hier Antrag der damaligen GdF Suez E&P Deutschland GmbH auf den „Dauerhaften Weiterbetrieb der Bodenfackel auf dem Bohrplatz Börger 7a“ (Emsland) zu nennen oder wie nachfolgend abgebildet die im Feld Voigtei (Lk Nienburg/Weser) neu errichteten Ausbläser und Fackeln.

In Hinblick auf die Methanemissionen wären folglich umfassende Studien zur Erhebung der tatsächlichen Situation auch der deutschen Förderung geboten. Es ist jedoch weder zu erkennen, dass dieses beabsichtigt ist, noch dass überhaupt zur bisherigen hiesigen Emissionslage Daten ermittelt wurden.

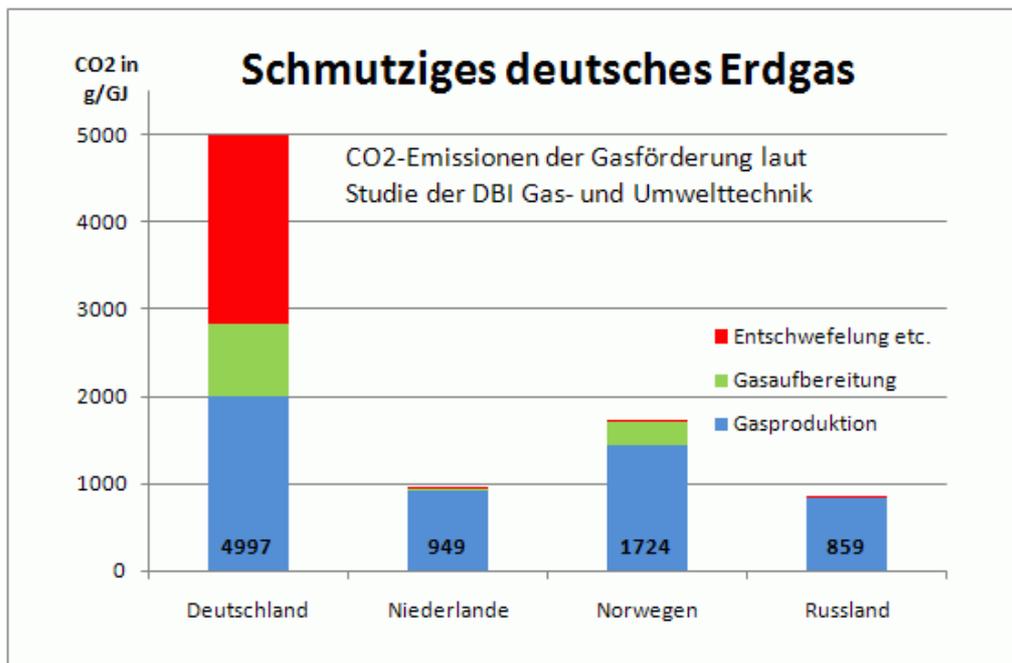


2018/19 neu errichtete Fackel im Ölfeld Voigtei



Ausbläser, mit Gaszähler im Kasten

In gleicherweise zeigt die im Auftrag des Verbands „Zukunft Erdgas e.V.“ bei der dbi Gas- und Umwelttechnik GmbH erstellte Studie zu Vorkettenemissionen erheblich schlechtere Vorkettenbilanzen der deutschen Erdgasförderung gegenüber anderen Lieferantenländern. Basierend auf den dazu veröffentlichten Hintergrunddaten (unter Auslassung des Transports) ergibt sich nachstehendes Bild, das auf eine ungewöhnliche emissionslastige Praxis der deutschen Gasförderung hinweist und dringend einer näheren Abklärung bedarf.



Extrakt basierend auf den Hintergrunddaten der Vorketten-Studie

Zudem ist die im Bericht getroffene Darstellung einer bottom-up-Abschätzung als bewährte Messmethode irreführend. Zum Einen entgehen diesem Ansatz seltene, aber in ihrem Beitrag umso relevantere Superemitter schon allein aus statistischen Gründen, zum Anderen handelt es sich gerade nicht um eine Messung sondern lediglich um die Hochrechnung einzelner exemplarischer Beiträge zu einer Gesamtabeschätzung.

Expertenbefragung

Zu den augenscheinlich zumindest zum Teil schon erfolgten Expertenbefragungen werden weder die an diese gerichteten Fragestellungen noch deren Auskünfte dargestellt. Ebenso bleibt deren Anzahl und Identität sowie insbesondere die Kriterien ihrer Auswahl im Unklaren. Hierzu ist auch die Angabe, dass diese verschiedene Stakeholderpositionen wie auch verschiedene Weltregionen abdecken, nicht sonderlich erhellend. Dies kann sowohl als lediglich vier Personen als auch als 16 Vertreter interpretiert werden, etwaige mehrfache Rollenvergabe noch gar nicht berücksichtigt. Bereits der kurze Anriss der Herkunftsregionen wirft die Frage auf, inwieweit eine Unterteilung anhand politischer Territorien überhaupt ein relevantes Kriterium darstellt und nicht jeweils unterschiedlichste geologische Aspekte bereits innerhalb eines Staates/Kontinents sich manifestieren.

Auswahl von deutschen Studien zum Thema Kohlenwasserstoffgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten

Unklar ist, welche Bedeutung die Studiendarstellung auf Seite 11 des Jahresberichts haben soll. So ist es bereits befremdlich, wenn eine Fracking-Lobbyorganisation wie acatech mit einem Dokument aufgeführt ist. Ebenso befremdlich ist es, wenn ein Dokument des Öl- und Gaskonzerns ExxonMobil dort aufgeführt wird. Dokumente von Environmental NGOs, die sich kritisch mit Fracking auseinandersetzen, sind jedoch nicht aufgeführt. Das zeigt erneut die inhaltliche Schlagseite der Kommission.

Warum sich die Literaturliste auf deutsche Studien beschränkt, ist nicht nachzuvollziehen. So hätte es sich geradezu aufgedrängt, das Dokument „COMPENDIUM of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (Unconventional Gas and Oil Extraction)“ aufgedrängt, welches in seiner 6. Auflage vom Juni 2019 die Probleme des Frackings in den USA und Kanada umfassend darstellt.

Das Autoren-Gremium stellte – in Bewertung der in der 6. Auflage des COMPENDIUMs enthaltenen Informationen – fest, dass eine Fracking-Förderung von Erdöl und Erdgas nicht durch entsprechende Gesetzgebung und Vorschriften so sicher gemacht werden kann, dass Anwohnern und der Umwelt kein Schaden zugefügt wird.

Zeitplan

Ein Teil der beabsichtigten Studien ist mit einer regulären Bearbeitungszeit bis in das zweite Quartal 2021 hinein ausgeschrieben. Es erscheint fraglich, insbesondere für den Fall von erforderlichen Nacharbeiten, dass eine ausreichende inhaltliche Befassung und Einarbeitung in einen Bericht für Juni 2021 noch erfolgen kann.

Ebenso fällt zu unserem Befremden zudem auf, dass der Geschäftsstellenbetrieb offenbar noch bis Ende 2021 beauftragt wurde. Es stellt sich somit die Frage, inwiefern hier noch Arbeiten außerhalb einer Rechenschaftspflicht im jährlichen Reporting fortgesetzt werden sollen und welche Intention damit verfolgt wird.

Mangelhafte Transparenz

Das tatsächliche eigene Wirken der Kommission ist bestenfalls nur schemenhaft erkennbar. Die veröffentlichte Protokollierung ist äußerst knapp und augenscheinlich lückenhaft. Das vom Gesetzgeber ausdrücklich verfolgte Ziel der zeitnahen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Fortschritt der Erprobungsmaßnahmen wird weder in diesen, derzeit nicht existenten Vorhaben noch im übertragenen Sinne in der ersatzweisen, fraglich legitimierten Befassung mit fremden Vorhaben erreicht. Es ist in keinsten Form ersichtlich, welche konkreten Fortschritte in der Beschreibung eines Standes der Technik seit der mittlerweile zwei Jahre zurückliegenden Berufung erzielt wurden. Bereits im letzten Bericht wurden identifizierte Kenntnislücken zumindest rudimentär dargelegt. Dass nunmehr ein Jahr später nicht einmal die entsprechenden Studien vergeben worden sind, lässt keinen nennenswerten Fortschritt erkennen.

Defizitäre Compliance

Doch nicht nur die Darstellung der eigenen Arbeit gestaltet sich intransparent. Auch Bürgeranfragen wird zu einem Großteil versucht auszuweichen. Augenscheinlich verwechselt die Kommission in ihrem Selbstverständnis als auch die beaufsichtigende Bundesregierung die Eigenschaft der „Unabhängigkeit“ als Freiheit von (inhaltlichen) Weisungen und Interessenskonflikten mit einer augenscheinlich angenommenen Eigenschaft eines Geheimgremiums.

So werden Anfragen nach Informationsfreiheits- oder Umweltinformationsgesetz mit Verweis auf die Beratungsfunktion des Bundestags abgewiesen. Eine Anfrage beim Bundestag nach seinen den Parlamentsbetrieb in vertraulichkeitserfordernder Form betreffenden Beratungsgremien konnte diese Eigenschaft der Kommission indes nicht untermauern.

Alternativ und in diametralem Widerspruch zur anderenmalls betonten Unabhängigkeit der Expertenkommission werden Anfragen als besonders schützenswerte behördeninterne Beratung klassifiziert. Dieses impliziert einerseits doch keine zuvor noch postulierte Unabhängigkeit, ist zum anderen aber auch inhaltlich falsch, da nur die eigentliche Meinungsbildung, nicht aber angefragte Protokolle den Ausnahmen des IFG/UIG unterliegen.

Eine ladungsfähige Anschrift zur erforderlichenfalls juristischen Klärung der Auskunftspflicht in Übereinstimmung mit 2003/4/EG war über längere Zeit selbst mit Anruf Projektträger Jülich zunächst nicht in Erfahrung zu bringen. Soweit die Kommission sich auf den Standpunkt keiner eigenen Geschäftsfähigkeit stellt, wäre entsprechend den Anforderungen des UIG eine an diese fehladressierte Anfrage zumindest an die zuständige Stelle – ausweislich des UIG die berufende Behörde, also das BMBF – weiterzuleiten.

Soweit Antworten auf das Bürgerportal oder an die Emailadresse des Projektträger Jülich erfolgten, wurden diese wiederholt lediglich mit Expertenkommission Fracking unterzeichnet, ohne dass ersichtlich war, in wessen Verantwortung diese erstellt wurden. Selbst auf befremdete Nachfrage zu dieser namenlos geführten Kommunikation blieb am Ende weiterhin unklar, ob die Nachricht eine abgestimmte Antwort der Kommission, eines Einzelmitglieds mit oder ohne Bevollmächtigung oder des Projektträger Jülich in Geschäftsstelleneigenschaft oder außerhalb seiner Beauftragung als Fehladressat erstellt wurde.

Fazit

Insgesamt ist der Erfahrungsbericht 2020 grundlegend zu überarbeiten und zu ergänzen.

Da die Kommission den Auftrag wegen mangelnder eigener Forschungsergebnisse aus den vier nicht durchgeführten Versuchsbohrungen, nicht definitionsgemäß erfüllen kann, muss sie ihre Arbeit einstellen und den Auftrag an den Bundestag zurückgeben. Eine Unbedenklichkeit von Fracking kann nicht belegt werden.

In den USA wurde zudem die umfangreiche Faktensammlung Compendium - 6.Auflage vom Juni 2019 erstellt, deren Inhalt an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig lässt.

Daher muss die Kommission dem Bundestag bereits jetzt die Empfehlung geben, dass Fracking-Verbot in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein aufrecht zu erhalten.

Offenbar hat inzwischen auch die Industrie selbst das Interesse verloren, und alle einstmals bestehende Aufsuchungslizenzen, die erkennbar auf Schiefergas zielten, auslaufen lassen. Der einstige Zweck der Kommission ist damit obsolet.

Nachtrag

Wie im letzten Jahr ist das Kontaktformular nicht barrierefrei und offensichtlich darauf gerichtet, die Entgegennahme ausführlicher Stellungnahmen zu verhindern. So wurde bei der Eintragung dieser Stellungnahme und dem nachfolgenden Abschicken angezeigt: „Die Maximallänge ist überschritten. Bitte geben Sie maximal 3999 Zeichen ein.“

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU



Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)